

Verband Kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2, 99423 Weimar

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@landtag.thueringen.de

Landesverband Thüringen

Verband Kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2
99423 Weimar

thueringen@kinderreiche-familien.de
Tel. 0151/54830201

Weimar, 06.10.2023

Stellungnahme zum 7. Gesetz zur Änderungen des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG) DS 7/8242

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme seine Auffassung zum beigefügten Gesetzentwurf schriftlich darzulegen. An der mündlichen Anhörung am 20. Oktober wird der Verband teilnehmen und Nachfragen der Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport gern beantworten.

A. Ombudsstelle

1. Einrichtung der Ombudsstelle

Der Verband kinderreicher Familien begrüßt die in landesrechtlicher Umsetzung des § 9a SGB VIII geplante Einrichtung einer Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen.

2. Übernahme der Aufgabe durch freie Träger

Ombudsstellen sollen bei Konflikten in Bezug auf alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII beraten. Gem. § 9a SGB VIII übernimmt gesetzlich begründet die Ombudsstelle als Beratungs- und Beschwerdestelle - alle zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe. Bei einer solchen gesetzlich begründeten Beratungs- und Beschwerdestelle handelt es sich aber um ein staatliches Organ und ihre Aufgabe ist eine solche der öffentlichen Verwaltung, weshalb sie nicht von freien

Trägern wahrgenommen werden kann¹. Die Inanspruchnahme von freien Trägern der Jugendhilfe für diese Aufgabe dürfte sogar verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

3. Unabhängigkeit der Ombudsstelle

Die vom vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Konzeption ist nach Auffassung des Verbandes auch nicht geeignet, die erforderliche Unabhängigkeit einer Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche und ihrer Familien zu gewährleisten.

a) Externalität

In seinen fachlichen Hinweisen zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII² führt das Bundesnetzwerk Ombudsschaft aus: *„Die Unabhängigkeit von Ombudsstellen ist eine wesentliche Voraussetzung für gelingende ombudsschaftliche Arbeit. Wie genau die Unabhängigkeit hergestellt und gewahrt werden kann, ist ein komplexes Thema, daher sei hier vor allem festgehalten, dass die **Externalität der Ombudsstelle** von leistungserbringenden und leistungsgewährenden Trägern der Jugendhilfe eine wesentliche Stellschraube ist, um auf organisatorischer Ebene Unabhängigkeit herzustellen. (...) Je kleiner das Einzugsgebiet ist, desto schwieriger ist aber für die Ombudsstelle bzw. die Standorte einer Ombudsstelle, unabhängig von Interessen öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zu sein. Die Erfahrung zeigt, dass es sehr wichtig ist, dass die Stellen von Adressaten (Kinder, Jugendliche und Familien) auch als unabhängig wahrgenommen werden. Insbesondere, wenn Stellen mit Diensten und Einrichtungen vor Ort eng vernetzt sind oder wenn sich Ombudsstellen und Fachkräfte öffentlicher und freier Träger persönlich kennen, ist es wichtig, den Adressaten die Unabhängigkeit der Ombudsstelle glaubhaft vermitteln zu können.“*

Diese völlig zutreffende Feststellung zu Grunde gelegt, kann das im Gesetzentwurf gewählte, auf die Übernahme der Aufgabe durch einen freien Träger ausgelegte Konzept insbesondere für Thüringen mit seinen strukturellen Rahmenbedingungen nicht überzeugen.

b) Zuordnung der Ombudsstelle zu einer bestehenden Institution mit Unabhängigkeit

Bei Beschwerdegesprächen steht die rechtliche Prüfung von Verwaltungsentscheidungen und -handeln im Mittelpunkt der Arbeit der Ombudsstelle, so dass die Ombudsstelle insofern zum Teil auch Kontrollfunktionen wahrnimmt, die auf die Exekutive zielen. Dies und der Umstand, dass es im Freistaat mit den vier unabhängig arbeitenden Beauftragten

- Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
- Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen
- Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

1 Prof. Dr. Reinhard Wiesner „Implementierung von ombudsschaftlichen Ansätze in der Jugendhilfe im SGB VIII – Rechtsgutachten für die „Netzwerkstelle Ombudsschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. Februar 2012

2 Bundesnetzwerk Ombudsschaft Kinder- und Jugendhilfe – Ausgabe März 2023 „Praxisempfehlungen – Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9 a SGB VIII

bereits organisatorisch dem Parlament zugeordnete Stellen gibt, spricht auch aus Effizienzgesichtspunkten dafür, die Aufgabe der Ombudsstelle bei einem der unabhängigen Landesbeauftragten zu verorten.

Das Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz (ThürBüBG) beispielsweise enthält klare und bewährte Regelungen und Befugnisse, welche für die Zielgruppe von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Jugendhilfe genutzt werden könnten und die Unabhängigkeit des Bürgerbeauftragten ist qua Gesetz sichergestellt.

Für den Verband stellt sich insofern die Frage, warum die Ombudsstelle nicht durch gesetzliche Ergänzungen im Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz beim Bürgerbeauftragten angesiedelt werden soll, wie dies in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein bereits erfolgreich praktiziert wird.

Schließlich: Gemäß Gesetzentwurf werden jährliche zusätzliche Gesamtkosten für die Ombudsstelle in Höhe von 430.000 Euro erwartet. Vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen im Landeshaushalt drängt es sich geradezu auf, bereits vorhandene, bewährte Strukturen von Beauftragten des Landtages zu nutzen und die Ombudsstelle dort anzusiedeln.

4. Finanzierung

Eine unabhängige Arbeit setzt weiter eine gesicherte und unabhängige Finanzierung für Personal- und Sachausgaben voraus.

Die Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe soll ihre Mittel vom Landesjugendamt erhalten. Diese fördert gem. § 24 a III die Ombudsstelle auf der Grundlage des § 74 SGB VIII bestimmten Fördergrundsätzen. § 74 I Nr. 4 SGB VIII sieht seinerseits eine Eigenleistung des Trägers vor. Ein freier Träger, der für die Erbringung von Aufgaben Eigenleistungen erbringen muss, ist folglich gezwungen, einen Teil seiner Tätigkeit für die Einwerbung zu verwenden bzw. Beiträge zu erheben. Beides kann nicht dem Anliegen und der Zielrichtung des § 9a SGB VIII entsprechen. Wenn die Fördergrundsätze Anwendung finden, werden zeitliche und personelle Ressourcen des Trägers gebunden, die in der Arbeit der Beratungs- und Beschwerdestelle fehlen. Erst nach Antragstellung und jährlicher Bescheidung kann der freie Träger für das laufende Jahr agieren. Mit der geplanten Fördermittellösung kann der freie Träger nur begrenzt das benötigte Fachpersonal für die Umsetzung der Aufgaben an sich binden. Auf dem Fachkräftemarkt steht er zudem in starker Konkurrenz zu anderen öffentlichen und freien Trägern.

Schließlich: Mit der Fördermittelvergabe entsteht weiterhin ein Machtverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger (vgl. § 24 a III Nr. 5 ThürKJHAG). Der Zuwendungsgeber kann also faktisch die Arbeit der Ombudsstelle beeinflussen und somit deren Unabhängigkeit einschränken.

Dieser Konflikt wird nicht durch die Regelung in § 24 a III Nr. 2 gelöst, da diese nur eine fachlich weisungsunabhängige Arbeit vorsieht. Es fehlt eine gesetzliche Regelung für eine unabhängige Finanzierung.

5. Rechtlicher Rahmen für die Arbeit der Ombudsstelle

Ein solcher Rahmen wird vom Gesetzentwurf nicht ansatzweise geschaffen bzw. die durch den Entwurf vorgesehene Normierung ist in mehrerer Hinsicht unvollständig und greift viel zu kurz.

a) Die Formulierung der zentralen Norm des § 24 a III ist völlig missglückt. Die Formulierung „... fördert, ... sofern dieses ein Konzept vorlegt, dass Auskunft gibt, dass...“ ist schwammig und offenbart, dass der Gesetzgeber selbst keine verbindlichen Regelungen trifft.

In der vorlegten Fassung ist die Förderung schon dann möglich, wenn bloß ein Konzept vorgelegt wird, dass darüber Auskunft gibt, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt seien. Eine „Selbstbezeichnung“ des Konzepterstellers, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, genügt also. Ziele der Beratung durch die Ombudsstelle sollten gesetzlich festgelegt sein und dabei den jungen Menschen und ihren Familien dazu verhelfen, weitestgehend eigenständig für ihre eigene Position einzutreten und ihre Sichtweisen wieder in die Hilfeplanung einbringen zu können.

Die praktische Umsetzung und Sicherstellung der in Ziffer 1 bis 5 benannten elementar wichtigen Punkte ist damit keineswegs gewährleistet. Das Gesetz muss hier viel verbindlicher und zwingend formulieren, z.B. „Der Träger der Ombudsstelle ist verpflichtet sicherzustellen, dass ...“

b) Befugnisse der Ombudsstelle – Pflichten der Träger gegenüber der Ombudsstelle

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Normierungen sind in mehrerer Hinsicht unvollständig und greifen viel zu kurz. Es fehlen zum einen klare gesetzliche Regelungen zu Befugnissen und Pflichten der Ombudsstelle. Und es fehlen umgekehrt vor allem Normen zu den Rechten und Pflichten der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Verhältnis zur Ombudsstelle (z.B. Statuierung der Pflicht zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der Ombudsstelle oder der Pflicht zur Gewährung von Akteneinsicht und Auskünften etc.). Vgl. insofern die Regelungen dazu im Saarland und in Niedersachsen. All dies wäre aber gerade nötig, um mögliche Missstände zügig beheben, die Interessen der Betroffenen wirksam vertreten und weitere Schädigungen für Kinder, Jugendliche und Familien ausschließen zu können. Ohne entsprechende rechtliche ‚Werkzeuge‘ geht es hier nicht!

c) Auswahl unter mehreren freien Trägern

Es fehlen Kriterien, welche eine Entscheidung des Landesjugendamtes nachvollziehbar machen, wann bei Anträgen mehrerer freier Träger eine stärkere Orientierung an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien in der Konzeption gegeben ist. Die Formulierung, „dass das Landesjugendamt unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, (...) die ihr Konzept stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientieren“, muss konkretisiert werden, wenn das Landesjugendamt die Aufgabe vergeben soll.

d) Fehlende Verordnungsermächtigung im Gesetz

Gerade weil die vorgesehene gesetzliche Regelung so lückenhaft, minimalistisch und schwammig ist, bedürfte es mindestens einer Verordnungsermächtigung, die es dem Ministerium ermöglichen würde, Näheres z.B. zur Errichtung, Struktur, Aufgabenwahrnehmung, Evaluation der Arbeit der Ombudsstelle sowie Fort- und Weiterbildung der in der Ombudsstelle tätigen Personen etc. zu regeln. Doch selbst diese Verordnungsermächtigung wurde versäumt.

B. § 20 a Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen

Die Aufgaben des Landesbeauftragten sollten konkreter gefasst werden. Allein die Befassung mit Fragen der Bekämpfung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen umschreibt das Aufgabengebiet, benennt aber keine messbaren Ziele. Hierzu gehört für den Verband u.a. neben der Errichtung und Leitung einer interministeriellen Arbeitsgruppe auch eine Beschreibung von deren Zielen und Arbeitsweise. Die Gesetzesbegründung ist an dieser Stelle wenig auskunftsfreudig.

Art und Umfang der Berichterstattung gegenüber Landesregierung und Landtag ist nicht geregelt. Der Gesetzentwurf sieht aktuell nur eine Berichterstattung in jeder Legislatur vor. Der Verband regt eine jährliche Berichterstattung an.

Gem. § 20 a IV S. 2 ist die Übertragung einzelner Aufgaben an eine Stellvertretung möglich, ohne dass der Umfang noch der Inhalt dieser Aufgaben der Stellvertretung näher geregelt sind. Anforderungen an die fachliche und persönliche Qualifikation einer Stellvertretung gem. § 20 a IV S. 2 fehlen ebenfalls. Eine Klarstellung ist notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Konrad
Geschäftsführerin KRFT e.V.